

Schnellbrief

B 136/ 3306
039

AUSWÄRTIGES AMT

501-84.01/7/12.083/57

BONN, den 4. September 1957

An den
Herrn Staatssekretär des Bundeskanzleramtes
B o n n

*Reg.: Bitte Vorgang
"Wiedergebühren
Deutschland" beifügen.*

Wijf. 20/9 A 9/9.

*Kennzeichnung
mit Vorgang vorlegen.*

Alicut 12/9

Bundeskanzleramt
Eing. - 7. SEP. 1957
Anlagen: 3

Betr.: Demarche der elf Weststaaten zur Frage der Entschädigung der durch das Bundesentschädigungsgesetz nicht erfaßten ausländischen Opfer des Nationalsozialismus.

Bezug: Schnellbrief vom 29. August 1957 -1170/57 -

Anl.: 3

Wegen einer Entschädigung der durch das Bundesentschädigungsgesetz nicht erfaßten ausländischen Opfer des Nationalsozialismus sind im Juni vorigen Jahres die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Norwegen, Dänemark, Großbritannien und Griechenland mit gleichlautenden Noten vorstellig geworden (vgl. Anlage 1).

In besonderen Noten haben später die Schweiz, Österreich und Italien Forderungen mit praktisch dem gleichen Ziel erhoben.

Die zuständigen Ressorts der Bundesregierung haben dazu die Auffassung vertreten, durch die Regelung des Bundesentschädigungsgesetzes seien die auf dem IV. Teil des Überleitungsvertrages beruhenden Rechtspflichten der Bundesrepublik voll erfüllt worden und eine Prüfung der geltend gemachten Forderungen verstoße gegen Artikel 5 des Londoner Schuldenabkommens; aus moralischen und politischen Gründen sollten jedoch karitative Hilfsmaßnahmen zugunsten besonders schwer betroffener, notleidender Opfer des Nationalsozialismus angeboten werden. Diese Auffassung ist in gleichlautenden an die Botschaften der acht Staaten gerichteten Noten des Auswärtigen Amtes vom 21. Februar 1957 (vgl. Anlage 2) zum Ausdruck gekommen.

Die acht Weststaaten haben mit gleichlautenden Noten vom 23. Juli 1957 (vgl. Anlage 3) der von der Bundesregierung vertretenen Rechtsauffassung und den auf karitative Hilfsmaßnahmen gerichteten Vorschlägen widersprochen.

-2-

Wijf. 13/9
Gesch. 4-5200-4064/57

Bemerkenswert ist vor allem, daß diese Noten sich einer Stellungnahme zu den in der deutschen Note teilweise ausführlich behandelten Rechtsfragen enthalten. Zum rechtlichen Charakter der Ansprüche wird lediglich gesagt, "daß der außergewöhnliche und völkerrechtswidrige Charakter des Konzentrationslagersystems . . . denjenigen, die Opfer dieses Systems geworden sind, einen Anspruch auf Entschädigung gibt" und daß die im Bundesentschädigungsgesetz enthaltene Beschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten nicht zu der Auffassung berechtige, "daß die deutschen Behörden die Verpflichtungen erfüllt haben, die ihnen in dieser Hinsicht auf internationaler Ebene obliegen".

Die Behandlung der durch die Noten der elf Weststaaten aufgeworfenen Fragen soll nach Abschluß der vom Auswärtigen Amt zurzeit durchgeführten Prüfung aller damit zusammenhängenden Fragen demnächst in einer Ressortbesprechung erörtert werden.

Im Auftrag


(Dr. v. Grolman)

- 1.) Vermerk: Die Sache wurde bereits mit Dr. ^{Kunisch} Kunison (AA) besprochen. Mit einer Ressortbesprechung ist frühestens in 6 Wochen zu rechnen.
- 2.) Herrn Referenten 11 MS 9/10
m. d. B. u. K.
- 3.) Ws. b. Ref. 4 am 15. 12.

A 9/10.

Übersetzung
115-80.00-1686/56

zu 206-244-11/7326/56

BELGISCHE BOTSCHAFT

AZ.: D 158

Nr. 3029

Verbalnote

Die Belgische Botschaft in Bonn hatte die Ehre, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland auf das Interesse der belgischen Regierung an einer Änderung der in Paragraph 8 des deutschen "Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der Nationalsozialistischen Verfolgung" enthaltenen Bestimmungen betreffend den Wohnsitz hinzuweisen.

Der Wortlaut des Gesetzentwurfes zur Verabschiedung einer Neufassung des genannten Gesetzes ändert den betreffenden Paragraphen 8 nicht in dem gewünschten Sinne.

Hierdurch sind Personen belgischer Staatsangehörigkeit, die Opfer des Nationalsozialismus waren, in ihrer Überwiegenden Mehrheit von jeder Entschädigung zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen.

Angesichts der mehrfach von der Bundesregierung geäußerten Absichten haben diese Personen jedoch mit Recht auf eine gerechte Entschädigung gehofft. Das Problem ist also nicht gelöst.

In der Absicht, eine Lösung dieser Frage zu finden, schlägt die belgische Regierung im Einvernehmen mit den Regierungen des Königreichs Dänemark, der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland, des Königreichs Griechenland,

An das
Auswärtige Amt der
Bundesrepublik Deutschland
B o n n

des Grossherzogtums Luxemburg, des Königreichs Norwegen und des Königreichs der Niederlande vor, eine Arbeitsgruppe zu bilden, zu welcher Vertreter der Bundesregierung und der übrigen interessierten Regierungen gehören sollten. Diese Institution hätte die Aufgabe, geeignete Mittel zu suchen und zu empfehlen, um eine angemessene Entschädigung derjenigen Opfer des Nazismus zu gewährleisten, die nach dem derzeitigen Entwurf nicht in den Genuss der Bestimmungen gelangen werden, mit denen die Bundesregierung den in den Pariser Verträgen und insbesondere im Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen übernommenen Verpflichtungen nachzukommen gedenkt.

Schlussformel

Bonn, den 21. Juni 1956

L.S.

Abschrift

501-84.01/7/10109/57

An die

- a) Königlich Belgische Botschaft
- b) Königlich Britische Botschaft
- c) Königlich Dänische Botschaft
- d) Französische Botschaft, Bad Godesberg
- e) Königlich Griechische Botschaft
- f) Luxemburgische Botschaft
- g) Königlich Niederländische Botschaft
- h) Königlich Norwegische Botschaft

V e r b a l n o t e

Das Auswärtige Amt erlaubt sich unter Bezugnahme auf seine Verbalnote vom 14. 7. 1956 - 501-556-11 X/11908/56 - der (a) bis (h) Botschaft folgendes mitzuteilen:

Die Ausführungen in der dortigen Verbalnote vom 21. Juni 1956

- a) - D 158 - Nr. 3029
- b) - E. 17 -
- c) - Jr. Nr. 17. E. Tys. -
- d) - 1628 -
- e) - No. 1157 -
- f) - Réf. 1683.6.56
- g) - No. 10499 Hd Section III -
- h) - ohne Nummer

haben die Regierung der Bundesrepublik veranlaßt, die Frage der Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts einer erneuten umfassenden Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung bezog sich insbesondere auf die Abgrenzung des Personenkreises, der nach den einschlägigen deutschen Gesetzen einen

einen Rechtsanspruch auf Wiedergutmachung hat.

Bekanntlich ist dieser Rechtsanspruch grundsätzlich beschränkt auf diejenigen Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, die durch Wohnsitz an bestimmten Stichtagen mit der Bundesrepublik oder mit dem Deutschen Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 verbunden sind oder waren (§ 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung von 29. Juni 1956). Die Bundesregierung hat Verständnis dafür, daß diese Beschränkung von denjenigen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, die dadurch von den Wohltaten der deutschen Gesetze ausgeschlossen sind, als Härte empfunden wird und Unzufriedenheit verursacht. Andererseits glaubt die Bundesregierung doch darauf hinweisen zu müssen, daß diese Beschränkung keineswegs willkürlich getroffen ist. Sie war bereits in dem Entschädigungsgesetz für die Länder der amerikanischen Besatzungszone, das im August 1949 erging, enthalten; sie hat bei den Verhandlungen über den Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 23. Oktober 1954 eine Rolle gespielt und in den Vorschriften des IV. Teils dieses Vertrages insofern eine Bestätigung erfahren, als sich die Bundesrepublik dort verpflichtet hat,

"in Zukunft die einschlägigen Rechtsvorschriften im Bundesgebiet ... nicht ungünstiger zu gestalten als die gegenwärtig geltenden" und "beschleunigt Rechtsvorschriften zu erlassen, welche im gesamten Bundesgebiet eine nicht weniger günstige Grundlage für die Entschädigung bilden als die gegenwärtig in den Ländern der amerikanischen Besatzungszone geltenden Rechtsvorschriften."

Auch die Conference on Jewish Material Claims against Germany hat den Grundsatz, daß die deutschen Entschädigungsleistungen der oben dargelegten Beschränkung unterliegen, in den Abmachungen akzeptiert, die sie als internationale Repräsentantin des Judentums am 10. September 1952 mit der Bundesregierung abgeschlossen hat (Raager Protokolle). Dies ergibt sich u. a. daraus, daß in dem Protokoll Nr. 1 vorgesehen wird,

"die

"die gegenwärtige Entschädigungsgesetzgebung durch ein Bundesergänzungs- und Rahmengesetz dahin zu erweitern und abzuändern, daß die Rechtslage für die Verfolgten im gesamten Bundesgebiet nicht weniger günstig gestaltet wird, als sie gegenwärtig in der amerikanischen Zone nach dem dort geltenden Entschädigungsgesetz ist".

In dem Haager Protokoll Nr. 2 wurde ferner gerade deshalb, weil die Wiedergutmachungsleistungen nach den deutschen Gesetzen nicht allen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zuteil werden, für diejenigen aus Rassegründen Verfolgten, die keine Individualleistungen erhalten, eine Globalentschädigung festgesetzt. Als Globalentschädigung, die die beschränkte individuelle Wiedergutmachung ergänzt, können schließlich auch die Leistungen bezeichnet werden, die die Bundesrepublik dem Staate Israel auf Grund des Abkommens vom 10. September 1952 gewährt.

Wenn die durch die deutsche Gesetzgebung vorgesehenen Wiedergutmachungsleistungen grundsätzlich auf diejenigen Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung beschränkt sind, die durch Wohnsitz eine Beziehung zur Bundesrepublik oder dem ehemaligen Deutschen Reich aufweisen, so liegt dem die Erwägung zugrunde, daß die innerdeutschen Wiedergutmachungsleistungen nicht für diejenigen bestimmt sind, die als Opfer des Krieges der Betreuung eines anderen Staates unterliegen. Dieser Zielsetzung entspricht auch die Sonderregelung, die im Bundesentschädigungsgesetz in Übereinstimmung mit den Vorschriften des IV. Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen zugunsten der Staatenlosen und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention getroffen ist (§§ 160 ff) und durch die der Kreis der Wiedergutmachungsberechtigten zweckentsprechend abgerundet wird.

Wenn die Bundesrepublik die Opfer des Krieges, die der Betreuung eines anderen Staates unterliegen, aus den oben dargelegten Gründen nicht in die innerdeutsche Gesetzgebung

über

über die Wiedergutmachung einbezogen hat, so entspricht dies der internationalen Praxis bei der Regelung der Kriegsfolgen. Bei den Tatbeständen, die in dieser Weise in der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung unberücksichtigt geblieben sind, handelt es sich um "aus dem zweiten Weltkrieg herrührende Forderungen" im Sinne des Artikels 5 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953. Die Bundesregierung muß bei der Behandlung dieses Komplexes die Beschränkungen beobachten, die sich aus dem genannten Artikel ergeben.

Durch die Verabschiedung der Novelle zum Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 ist der oben dargelegte Grundsatz, daß die aus dem Krieg herrührenden Schäden von Personen, die der Betreuung eines anderen Staates unterliegen, nicht Gegenstand der deutschen Entschädigungsgesetzgebung sind, noch einmal in aller Form von den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik bestätigt worden.

Angesichts dieser Sachlage sieht die Regierung der Bundesrepublik zu ihrem Bedauern keine Möglichkeit, in Verhandlungen darüber einzutreten, auf welche Weise Entschädigungsansprüche von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, die nach den zur Zeit geltenden deutschen Vorschriften keine Wiedergutmachungsleistungen erhalten, befriedigt werden könnten. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß solche Verhandlungen mit Artikel 5 des obengenannten Abkommens über deutsche Auslandsschulden unvereinbar wären. Sie legt auch Wert darauf festzustellen, daß die Bundesrepublik mit dem Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 alle Verpflichtungen erfüllt hat, die sie in bezug auf die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts im IV. Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung herrührender Fragen übernommen hat.

Wenn die Bundesregierung hiernach keine Möglichkeit sieht, den Kreis derjenigen Personen, die durch die Entschädigungsgesetzgebung der Bundesrepublik begünstigt sind, auszudehnen

zudehnen und in Verhandlungen über diese Frage eihzutreten, so ist sie sich andererseits doch dessen bewußt, daß sich noch manche Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, die weder an den individuellen noch an den globalen Entschädigungsleistungen der Bundesrepublik teilhaben, in einer Notlage befinden und der Hilfe bedürfen. Das deutsche Volk ist bereit, diese Hilfe zu gewähren. Angesichts der oben dargelegten Rechtslage kann dies allerdings nur in Form von caritativen Maßnahmen geschehen. Die Bundesregierung denkt an Hilfsmaßnahmen zugunsten notleidender, gesundheitlich geschädigter Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und zugunsten von Hinterbliebenen getöteter, oder an Mißhandlungsfolgen verstorbener Opfer, die in den von der nationalsozialistischen Verfolgung heimgesuchten Ländern der freien Welt leben. Die Hilfsaktion müßte von privater Initiative getragen sein. Sie würde jedoch die tatkräftige und wirksame Unterstützung der Bundesregierung finden.

Die Bundesregierung glaubt, daß die Verwirklichung ihres Planes ohne Hilfe der (a - h) Regierung nicht möglich ist. Insbesondere werden für die Erfassung der begünstigten Personen und für die Verteilung der Unterstützungsmittel Informationen nötig sein, die nur in den Wohnsitzländern beschafft werden können. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn sie recht bald darüber unterrichtet werden könnte, ob sie mit einer Unterstützung ihrer Absichten durch die (a - h) Regierung rechnen kann, damit sie sich der Ausarbeitung konkreter Pläne zuwenden kann. Sie ist gern bereit, diese Pläne zu gegebener Zeit mit der (a - h) Botschaft zu erörtern.
Schlußformel.

Bonn, den 21. Februar 1957

L. S.

KÖNIGLICH NORWEGISCHE BOTSCHAFT

J. Nr. 4225/57

Verbalnote

Die Königlich norwegische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt folgendes mitzuteilen:

Die norwegische Regierung hat den Inhalt der Verbalnote vom 21. Februar 1957, die ihr vom Auswärtigen Amt in der Angelegenheit der Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus übermittelt wurde, einer eingehenden Prüfung unterzogen. Der Inhalt dieser Note veranlasst sie zu folgenden Bemerkungen:

Die norwegische Regierung kann, soweit sie selbst betroffen ist, der von den deutschen Behörden vertretenen Rechtsauffassung nicht zustimmen; sie ist nämlich der Auffassung, dass der aussergewöhnliche und völkerrechtswidrige Charakter des Konzentrationslagersystems, das von dem nationalsozialistischen Regime eingerichtet worden ist, denjenigen, die Opfer dieses Systems geworden sind, einen Anspruch auf Entschädigung gibt. Die Bundesregierung selbst erinnerte in der Begründung des Gesetzes von 1956 über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus an die Erklärung des Bundeskanzlers, nach welcher "die unsagbaren, im Namen des deutschen Volkes begangenen Verbrechen es zu moralischer und materieller Wiedergutmachung verpflichten, und dass es die erste Aufgabe des deutschen Volkes ist, wieder aus allen Kräften dem echten humanitären Geist zu dienen".

An das
Auswärtige Amt
B O N N

Wie die Bundesregierung in ihrer Verbalnote vom 21. Februar 1957 feststellt, enthält die geltende deutsche Gesetzgebung betreffend die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus Beschränkungen, auf welche die Bundesregierung übrigens in der Note, die ihr die norwegische Regierung unter dem 21. Juni 1956 übermittelt hat, hingewiesen worden ist; diese Gesetzgebung berechtigt infolgedessen nicht zu der Auffassung, dass die deutschen Behörden die Verpflichtungen erfüllt haben, die ihnen in dieser Hinsicht auf internationaler Ebene obliegen.

Die norwegische Regierung muss hervorheben, dass dem aufgestellten Grundsatz, wonach den vorgesehenen Entschädigungen der Charakter von Wohlfahrtsmaßnahmen zukommt, nicht beigelegt werden kann, da er nach menschlichem und rechtlichem Empfinden gegen die Würde der Beteiligten verstößt.

Immerhin verkennt sie nicht den guten Willen der Bundesregierung und die positive Seite bestimmter Vorschläge der Note vom 21. Februar d.J. Sie ist jedoch der Auffassung, dass diese Vorschläge sowohl unzureichend sind, da insbesondere die Zahl der etwaigen Leistungsempfänger auf die mittelsten Opfer, die gesundheitlich geschädigt worden sind, sowie auf die Familien der getöteten oder infolge von Misshandlungen gestorbenen Opfer begrenzt zu sein scheint, als auch ungenau, da die Höhe des Fonds, dessen Errichtung in Aussicht genommen ist, nicht angegeben wurde.

Schon jetzt hat es den Anschein, dass der Plan, der in der erwähnten Note nur in ganz allgemeinen Umrissen dargelegt worden ist, nur dann mit Nutzen erörtert werden kann, wenn die deutschen Behörden bereit sein würden, sowohl der Form als auch dem Inhalt nach wesentliche Änderungen vorzunehmen.

Unter nochmaliger Hervorhebung der Dringlichkeit einer Regelung dieser Frage hat die norwegische Regierung die Botschaft angewiesen, mit der Regierung der Bundesrepublik in

Verbindungen treten, um die Vorschläge der letzteren unter Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen zu prüfen.

Schlussformel.

Bonn, den 23. Juli 1957